



Reglement über das Gemeindebürgerrecht

Der Generalrat beschliesst gestützt auf:

- das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG – SGF 114.1.1);
- das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR - SGF 114.1.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG - SGF 140.1);

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

A. Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Artikel 2

Voraussetzungen

¹ Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

a) für ausländische Personen

- sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt;
- sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt;
- sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann. Die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

² Die Prüfung der Integration der Bewerberin / des Bewerbers umfasst folgende Kriterien¹:

¹ Art. 8 Abs. 2 BRG

- die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben oder der Erwerb von Bildung;
- die Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;

- c) die Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- d) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens;
- e) die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt.

³ Bei der Auslegung der Integrationskriterien berücksichtigen die zuständigen Behörden die persönlichen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers².

² Art. 8 Abs. 4 BRG

⁴ Die Einbürgerungskommission erlässt einen Leitfaden, welcher die Integrationskriterien gemäss Abs. 2 dieses Artikels konkretisiert.

Artikel 3

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:

b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann.

B. Verlust des Gemeindebürgerrechts

Artikel 4

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

² Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

C. Verfahren

Artikel 5

Ordentliche Einbürgerung

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.

a) Zuständige Behörde

² Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Artikel 6

¹ Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberinnen und Bewerber an. Auf die Anhörung kann verzichtet werden, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass die Bewerberinnen und Bewerber vollkommen integriert sind³.

b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

³ Art. 43 Abs. 3 BRG

² Die Kommission hat die Aufgabe, durch eine Anhörung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

³ Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Kommission ihre Stellungnahme und das Anhörungsprotokoll an den Gemeinderat weiter.

⁴ Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht⁴.

⁴ Art. 43 Abs. 4 BRG

⁵ Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

Artikel 7

¹ Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

c) Entscheid

² Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

³ Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Gemeinderates;
- b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
- c) das Dispositiv;
- d) das Datum des Entscheids;
- e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeamanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

Artikel 8

¹ Das Dossier muss spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Gemeinde an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (IAEZA) zurücküberwiesen werden.

d) Rücküberweisung des Dossiers an das IAEZA

² Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Kommission⁵.

Artikel 9

¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

² Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.

⁴ Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

⁵ Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

D. Einbürgerungskommission der Gemeinde

Artikel 10

Bezeichnung und Zusammensetzung

¹ Zu Beginn jeder Legislatur legt der Generalrat die Zahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission fest und wählt sie für die Dauer der Legislatur.

² Die Kommission besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, welche in der Gemeinde wohnhaft und stimmberechtigt sind. Die im Generalrat vertretenen Fraktionen müssen in der Kommission angemessen vertreten sein. Mitglieder des Gemeinderates können der Einbürgerungskommission nicht angehören.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Sitzungsprotokolle der Kommission sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Das Protokoll der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde wird dem IAEZA überwiesen, um es der Einbürgerungskommission des Grossen Rates zu ermöglichen, auf eine zweite Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers zu verzichten, wenn sich aus der ersten Anhörung und dem ursprünglichen Dossier ergibt, dass die betroffene Person vollständig integriert ist.

E. Verwaltungsgebühren

Artikel 11

¹ Pro Dossier werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

	CHF	Ordentliche Einbürgerung
a) Vorprüfung des Dossiers	150.- – 250.-	
b) zusätzliche Abklärungen durch Gemeinde; pro Stunde	50.- – 120.-	
c) Staatskundekurs und Unterlagen	20.- – 50.-	
d) Anhörung und Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	200.-	
e) Entscheid des Gemeinderates	100.-	
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon, Versandkosten usw.)	50.- – 70.-	
g) besondere juristische Abklärungen	effektive Kosten	

	CHF	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger
a) Vorprüfung des Dossiers	50.- – 100.-	
b) Entscheid des Gemeinderates	50.- – 100.-	

² Die Verwaltungsgebühren gelten für die Behandlung aller Gesuche für den Erhalt des Gemeindebürgerrechts.

³ Bei der Behandlung des Dossiers einer Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers (Eingangsdatum beim Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen) nicht 18 Jahre alt ist, reduzieren sich die Verwaltungsgebühren der Gemeinde um 50%.

⁴ Wird das Gesuch zurückgezogen, zurückgestellt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

⁵ Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

⁶ Die Gebühren sind geschuldet, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

⁷ Der Gemeinderat legt die definitiv geschuldeten Verwaltungsgebühren aufgrund des Aufwandes innerhalb der vorgenannten Richtwerte fest.

F. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Artikel 12

Rechtsmittel

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Landwirtschaft genehmigt worden ist.

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düringen am 26. Januar 2021

Beschlossen durch den Generalrat Düringen am 26. April 2021

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

Der Präsident:

sig.

Markus Haas

Die Sekretärin:

sig.

Eliane Waeber-Clément

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, 5. Juli 2021

Der Staatsrat, Direktor

sig.

Didier Castella